

REACH – Registration, Evaluation, Authorisation of CHemicals

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 18. Dezember 2006 die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH – Registration, Evaluation, Authorization of Chemicals) erlassen.

Diese Verordnung reformiert und harmonisiert das innergemeinschaftliche Chemierecht und soll ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt sicherstellen. REACH schreibt fest, dass Hersteller, Importeure und so genannte "nachgeschaltete Anwender" sicherstellen müssen, dass sie nur solche Stoffe herstellen, in Verkehr bringen oder verwenden, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Dazu müssen alle Chemikalien registriert und bewertet sowie ggf. zugelassen werden. Die Verordnung ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten!

Polymere, also thermo- oder duroplastische Kunststoffe, sind nach Artikel 2, Absatz 9. der Verordnung zunächst von der Registrierung und Bewertung befreit. Allerdings können Kunststoffe neben dem Basispolymer auch Zusatzstoffe enthalten, wodurch sie nach der Verordnung ggf. zu den so genannten "Zubereitungen" gezählt werden müssen. Bestandteile von Zubereitungen müssen wiederum registriert, bewertet und nötigenfalls zugelassen werden.

Kunststoffhalbzeuge und Kunststoffbauteile sind weder Polymere noch Stoffe im Sinne der Verordnung, sondern gelten als Endprodukte und müssen daher nicht registriert und bewertet werden!

Die HENDERKOTT & RÖCKER GmbH & Co. KG ist – wenn überhaupt – im Rahmen von REACH als so genannter "nachgeschalteter Anwender" einzustufen, der ausschließlich "Endprodukte" verarbeitet und verkauft und der die relevanten Produktinformationen von seinen Zulieferern bzw. Rohstofflieferanten bekommen muss!

In Zusammenarbeit mit unseren Vor-Lieferanten prüfen wir ständig alle möglichen Auswirkungen von REACH auf unsere Produkte. Sollte sich dabei herausstellen, dass von uns in Verkehr gebrachte Produkte zulassungspflichtige Inhaltsstoffe, so genannte besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern) in einer Massenkonzentration von mehr als 0,1% aufweisen, so werden wir dies in den Produkt-Handhabungs-Informationenblättern (PHIB) des entsprechenden Produktes ausweisen bzw. den Vertrieb dieser Produkte einstellen.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ("Kandidatenliste" vom 04.02.2026) können einige PVC-Typen (PVC-U, PVC-C, PVC-HI, PVC-P, PVC-E) mehr als 0,1% (Gewichtsprozent) der besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) Dibutylzinn-Verbindungen (DBT) und Dioctylzinn-Verbindungen (DOT) enthalten*. In Zusammenarbeit mit unseren Vorlieferanten sind wir bemüht, diese Stoffe durch alternative Stoffe zu ersetzen. Bis dahin weisen wir diese Produkte in unseren Unterlagen gesondert als „**NON-REACH-CONFORM**“ aus!

Darüber hinaus weist keines unserer Produkte besonders besorgniserregende Stoffe oberhalb der Konzentrationsgrenze auf!

Produkte aus Polyetherimid (PEI), Polysulfon (PSU) und Polycarbonat (PC) werden unter anderem aus dem Monomer Bisphenol A (BPA) synthetisiert. Nach der Polymerisation können geringe Monomerbestandteile in dem Produkt verbleiben! Laut Rohstofflieferant liegen diese Mengen jedoch unterhalb 0,1%!

Die aktuelle Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe ("Kandidatenliste") kann unter <http://echa.europa.eu/> eingesehen werden.

Informationen über die chemische Zusammensetzung unserer Produkte und über mögliche Gefahren daraus für Umwelt und Gesundheit können dem jeweiligen Produkthandhabungs-Informationenblatt (PHIB) entnommen werden.

Diese Information wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

* Folgende PVC-Typen enthalten die oben genannten besorgniserregende Stoffe (SVHC): PVC-E Platten in 1 und 2 mm Stärke und daraus gefertigte Bauteile, PVC-U und PVC-C Schweißdraht, PVC-C Halbzeuge und daraus gefertigte Bauteile sowie PVC-U Platten kleiner 15 mm Stärke und daraus gefertigte Bauteile!